

Separater D&O-Versicherungsschutz notwendig

Persönliche Haftungsrisiken kommunaler Aufsichts- und Verwaltungsräte

(BS/Dr. Burkhard Fassbach/Dr. Carsten Wettich*) Die persönlichen Haftungsrisiken für Aufsichtsratsmitglieder sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dieser Trend hat auch Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder kommunaler und privatwirtschaftlicher Unternehmen erfasst. Die Öffentlichkeit verlangt zunehmend eine juristische Aufarbeitung, die neben einer strafrechtlichen Verantwortung eine persönliche Inanspruchnahme umfassen soll. Die Vorgänge um die Bayerische Landesbank bzgl. der Hypo Alpe Adria oder um die Flughafengesellschaft Berlin Brandenburg sind Beispiele dafür.

Aufsichtsratsmitglieder haften der Gesellschaft gegenüber persönlich und der Höhe nach unbeschränkt, wenn sie ihre Pflichten verletzen und der Gesellschaft dadurch einen Schaden zufügen (§ 116 S. 1 i.V.m. § 93 Abs. 2 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG). Dies gilt auch für kommunale Funktionsträger in kommunalen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen. Nach dem Aktienrecht haften Aufsichtsratsmitglieder bereits für leichteste Fahrlässigkeit. Beim fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH sind hingegen Haftungsbeschränkungen in der Satzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit möglich. Zudem sieht das Kommunalrecht der Bundesländer eine Freistellung kommunaler Funktionsträger für die Haftung aus einfacher Fahrlässigkeit vor (bspw. Art. 93 Abs. III BayGO, § 104 Abs. 4 S. 1 BW GemO).

Grobe oder einfache Fahrlässigkeit?

Die verbleibenden Haftungsrisiken aus grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sind allerdings

nicht zu unterschätzen, etwa im Bereich der Compliance. Zudem handelt es sich um eine Frage des Einzelfalls, ob bereits grobe oder gerade noch einfache Fahrlässigkeit vorliegt. Damit besteht für das betroffene Aufsichtsratsmitglied erhebliche Rechtsunsicherheit. Dabei gelten für die Mitglieder kommunaler Körperschaften im Aufsichtsrat nach der Rechtsprechung keine mildereren Sorgfaltsmaßstäbe. Auch sie müssen die zur Führung ihres Amtes notwendigen Kenntnisse besitzen oder sich verschaffen.

Gerade für kommunale Amtsträger kann sich diese Vorgabe angesichts ihrer beschränkten zeitlichen Verfügbarkeit für die Aufgabe und ggf. fehlender Fachkenntnisse bspw. im Bereich der Verwaltungsräte von Banken und Sparkassen als Haftungsfalle darstellen. Sie geraten in einen Konflikt mit den zunehmend hohen Anforderungen, die Gesetzgeber und Rechtsprechung an Aufsichtsgremien stellen. Weitere Haftungsrisiken bestehen im Span-

nungsfeld der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht einerseits und Berichtspflichten nach öffentlichem Recht andererseits sowie hinsichtlich der Vereinbarkeit von Weisungen der Kommune mit der aktienrechtlichen Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern.

Kommunale Vertreter sollten darauf drängen

Eine Absicherung gegen derartige Haftungsrisiken bietet die gesellschaftsfinanzierte "Directors-&Officers-(D&O)"-Versicherung. Sie schützt das versicherte Aufsichtsratsmitglied vor unbegründeten Schadensersatzansprüchen und stellt ihn von begründeten Ansprüchen frei. Damit hat die Police neben einer Schadensausgleichsfunktion eine Rechtsschutzfunktion für die versicherten Personen. Gerade kommunale Vertreter in Aufsichts- und Verwaltungsräten sollten angesichts der zuvor beschriebenen Risiken auf eine D&O-Versicherung drängen. Die in der Praxis verbreitete versiche-

rungsrechtliche Deckung über D&O-Gruppenpolicen, in denen sowohl die Unternehmensleitung als auch die Mitglieder des Aufsichtsorgans versichert sind, weist allerdings Schutzlücken auf und kann im Schadensfall zu Interessenkonflikten beim Versicherer führen. Für vorausschauende Aufsichtsratsmitglieder bietet sich daher eine separate D&O-Versicherung mit eigener Deckungssumme für den Aufsichtsrat an. Angesichts der existenzbedrohenden Höhe möglicher Schadensersatzansprüche sollten sich Aufsichts- und Verwaltungsmitglieder aktiv mit diesem Thema beschäftigen und bei der Gesellschaft eine solche separate D&O-Deckung für ihr Gremium einfordern.

**Dr. Burkhard Fassbach ist Rechtsanwalt bei der MRH TROWE Gruppe in Frankfurt/Main. Dr. Carsten Wettich ist Rechtsanwalt und Partner im Bereich Gesellschaftsrecht bei der Kanzlei Berner Fleck Wettich Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB in Düsseldorf.*